HAUSORDNUNG

Gemäß dem Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003, letzte Änderung 5. Mai 2021, und der Thüringer Allgemeine Schulordnung für die berufsbildenden Schulen (ThürASObbS) vom 10. Dezember 1996, letzte Änderung 10. September 2019, erlasse ich in Ausübung des Hausrechtes folgende Hausordnung:

1 Betreten und Verlassen des Schulgeländes und der Schulgebäude

1.1 Generell sind die Schulgebäude an den Unterrichtstagen von 06:30 Uhr – 17:00 Uhr geöffnet. Haus I ist zusätzlich Montag und Dienstag bis 20:00 Uhr geöffnet.

1.2 Das Befahren des Schulgeländes ist Schülern nur mit Zweirädern und nur bis zur entsprechenden Parkfläche an der Nordseite des Schulgeländes gestattet. Das Abstellen von Fahrrädern und Fahrzeugen im Schulgelände erfolgt ohne Haftung des Schulträgers.

1.3 Der Aufenthalt schulfremder Personen im Schulgelände und in den Gebäuden ist untersagt. Besucher melden sich im Sekretariat der Schule – im Flachbau, N. 02 – an.

1.4 Bei Glätte und Dunkelheit sind geräumte und beleuchtete Wege zu nutzen.

1.5 Die Notausgänge der Schulgebäude sind nur im Notfall zu benutzen.

2 Unterrichtsbeginn

2.1 Unterrichts- und Pausenzeiten

01. Stunde	08.00 Uhr – 08.45 Uhr
02. Stunde	08.55 Uhr – 09.40 Uhr
Pause, 20 Minuten	
03. Stunde	10.00 Uhr – 10.45 Uhr
04. Stunde	10.55 Uhr – 11.40 Uhr
05. Stunde	11.50 Uhr – 12.35 Uhr
06. Stunde	12.45 Uhr – 13.30 Uhr
Pause, 15 Minuten	
07. Stunde	13.45 Uhr – 14.30 Uhr
08. Stunde	14.35 Uhr – 15.20 Uhr
09. Stunde	15.25 Uhr – 16.10 Uhr
10. Stunde	16.15 Uhr – 17.00 Uhr
11. Stunde	17.05 Uhr – 17.50 Uhr
12. Stunde	17.55 Uhr – 18.40 Uhr
Pause, 15 Minuten	
13. Stunde	18.55 Uhr – 19.40 Uhr

Das Einverständnis aller Beteiligten vorausgesetzt, kann in Doppelstunden (ohne Pause) unterrichtet werden, mit Unterrichtsbeginn zu einer ungeraden Stundennummerierung.

2.2 Die Schüler haben sich rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn in den Klassenräumen oder vor den Fachkabinetten einzufinden.

2.3 Falls 10 Minuten nach Stundenbeginn kein Lehrer zum Unterricht erschienen ist, ist der Klassensprecher oder dessen Stellvertreter verpflichtet, das Sekretariat zu informieren.

3 Unterrichtsstörungen

3.1 Es ist alles zu unterlassen, das einen ordnungsgemäßen Ablauf des Unterrichtes behindert. Essen während des Unterrichtes ist grundsätzlich nicht erlaubt.

3.2 Gegenstände, von denen Unfallgefahren und/oder Störungen des Unterrichtes ausgehen, wie z. Bsp. Waffen, waffenähnliche Gegenstände, Feuerwerkskörper, Reizgas, Laserpointer, dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden. Das Mitbringen von Tieren bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Schulleitung.

3.3 In den Unterricht mitgebrachte Getränkebehältnisse müssen verschließbar sein.

4 Verbote

4.1 Menschenverachtende, gewaltverherrlichende, rassistische, sexistische sowie extremistische Zeichen, Symbole, Codes, Marken, Parolen und Musik sind untersagt.

4.2 Der Besitz, Handel und Genuss von Rauschmittel und alkoholischen Getränken ist innerhalb des Schulgeländes untersagt. Personen, die unter Alkohol- oder anderem Rauschmitteleinfluss stehen, ist das Betreten des Schulgeländes untersagt.

4.3 Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände und in den Schulgebäuden untersagt.

4.4 Das Anbringen bzw. Auslegen externer Plakate, Flyer, Werbung etc. in den Schulgebäuden sowie im Schulgelände bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch die Schulleitung.

5 Sicherheit, Sauberkeit, Umgang mit Schuleigentum

5.1 Gänge, Flure, Treppen, Ausgänge, Zufahrten sind prinzipiell frei zu halten.

5.2 Jeder hat auf Sauberkeit in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände zu achten. Abfälle jeglicher Art sind in dafür aufgestellte Behältnisse zu entsorgen.

5.3 Das Mitnehmen von Geschirr aus der Kantine ist untersagt.

5.4 Das Eigentum der Schule ist sorgfältig zu behandeln. Bei mutwilliger und grob fahrlässiger Beschädigung des Mobiliars, der Wände, der Lehrmittel und sonstiger Einrichtungsgegenstände werden Schadenersatzansprüche in voller Höhe gestellt.

5.5 Unter Verantwortung des Lehrers hat die Klasse den Unterrichtsraum in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.

6 Handys, weitere elektronische Geräte sowie elektrische Geräte

6.1 In Absprache mit dem Fachlehrer dürfen Handys, Tabletts, Laptops zu Unterrichtszwecken eingesetzt werden. Ohne Genehmigung des Fachlehrers sind alle Kommunikations- und Unterhaltungsmedien während des Unterrichtes prinzipiell ausgeschaltet und dürfen nicht offen im Unterrichtsraum liegen.

6.2 Den Schülern ist das Aufladen von elektronischen Geräten (z. Bsp. Handys) sowie das Betreiben von privaten elektrischen Geräten (z. Bsp. Wasserkocher, Kaffeemaschinen) in der Schule untersagt.

6.3 Werden die unter Punkt 6.1 und 6.2 genannten Gegenstände bei Schülern festgestellt, sind die Lehrer berechtigt, dieselben in Verwahrung zu nehmen und bei der Schulleitung abzugeben.

6.4 Das Erstellen von Medien (Kamera- und Tonaufnahmen) in den Schulgebäuden sowie auf dem Schulgelände bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch die Schulleitung.

7 Versicherungsschutz

7.1 Das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichts- und Pausenzeiten erfolgt auf eigene Gefahr. Versicherungsschutz besteht nur im Rahmen des Sport- und Schwimmunterrichtes und bei eingeschriebenen Unterrichtsgängen.

7.2 Sollte ein Schüler das Schulgelände vor Unterrichtsschluss verlassen müssen, so meldet er sich beim letzten Fachlehrer ab. Minderjährige Schüler melden sich, im Auftrag des letzten Fachlehrers, mit einem „Laufzettel" grundsätzlich im Sekretariat und dürfen das Schulgelände erst nach Rücksprache mit einer sorgeberechtigten Person verlassen.

7.3 Jeder Unfall eines Schülers auf dem Schulweg und während der Anwesenheit in der Schule – auch ohne sichtbare Folgen – ist zur Aufrechterhaltung des gesetzlichen Versicherungsanspruches sofort dem Lehrer zu melden. Eine Unfallmeldung im Sekretariat ist frühestmöglich durch den Schüler aufzugeben.

8 Verhinderung der Teilnahme am Unterricht/ an schulischen Pflichtveranstaltungen

8.1 Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist der Klassenleiter über die dienstliche E-Mail unverzüglich, unter Angabe des Grundes, zu verständigen.

8.2 Bei Erkrankung legt der Schüler spätestens am 3. Tag den ärztlichen Nachweis beim Klassenlehrer vor. Dies kann auch digital, über die dienstliche E-Mail, erfolgen.

8.3 An Prüfungstagen hat die Krankmeldung bis 07:30 Uhr telefonisch oder per E-Mail im Sekretariat zu erfolgen. Der ärztliche Nachweis muss am Prüfungstag im Sekretariat eingehen. Dies kann auch digital erfolgen.

8.4 Versäumten Unterrichtsstoff holt der Schüler selbstständig nach.

8.5 Versäumte Leistungsfeststellungen auf Grund unentschuldigtem Fehlen werden mit der Note „ungenügend" bewertet.

8.6 Versäumte Leistungsfeststellungen auf Grund entschuldigtem Fehlen erbringt der Schüler in der Regel zum folgenden zentralen Nachschreibetermin. Konkrete Absprachen trifft der Schüler mit dem Fachlehrer.

9 Weiteres

9.1 Anweisungen des Schulpersonals haben die Schüler Folge zu leisten.

9.2 Im Alarmfall gilt die Alarmordnung.

9.3 Die Sprechzeiten des Sekretariats und der Schülerverwaltung sind zu beachten.

9.4 Zuwiderhandlungen gegen diese Hausordnung können Ordnungsmaßnahmen bzw. im angezeigten Fall strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.

Diese Hausordnung tritt am 19.02.2024 in Kraft. A. Lindig, Schulleiterin

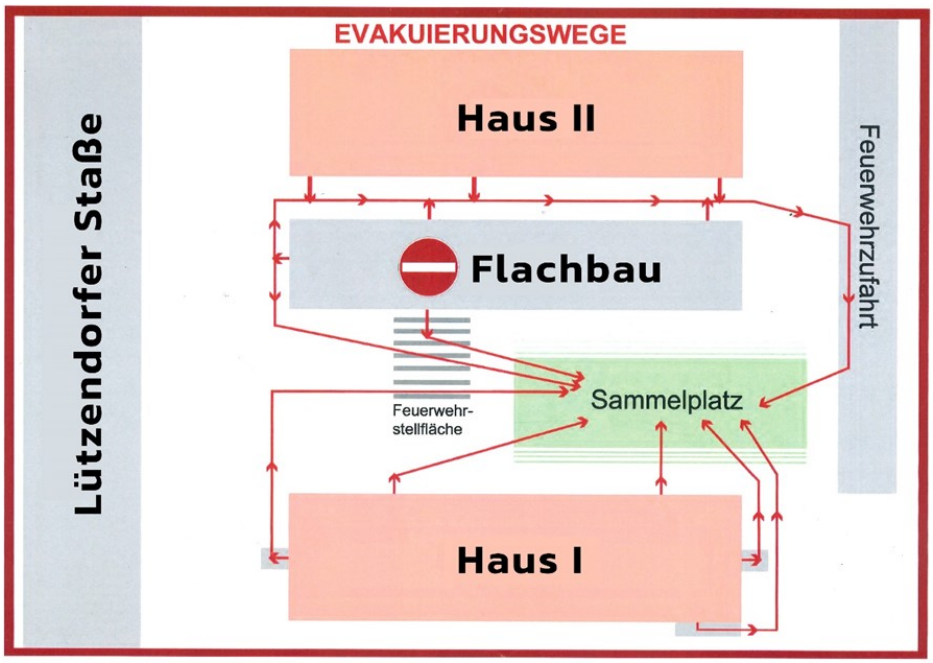

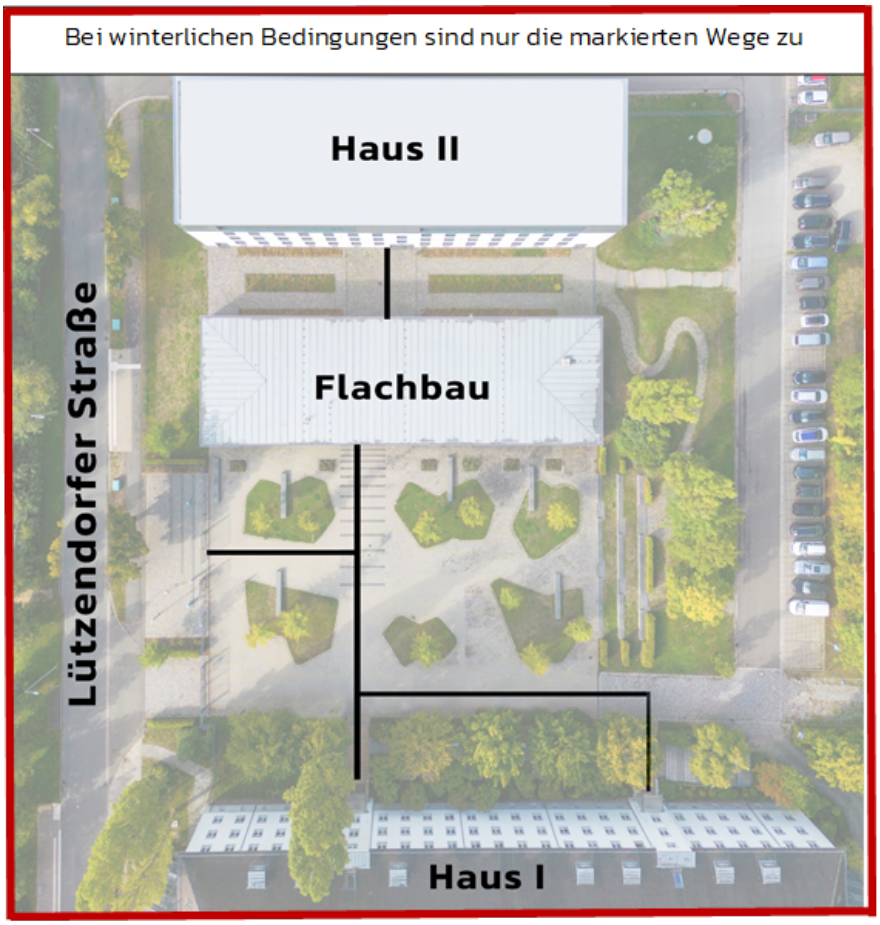

In dieser Arbeit verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich- sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.